

Aktenzeichen:
6 O 224/24



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Der Dritte Weg, vertreten durch den Parteivorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Matthias Bauerfeind, Taubermühle 3,
97450 Arnstein

gegen

Verein für politische Bildung und unabhängigen Journalismus e.V., vertreten durch d. Vorsitzen-
den [REDACTED]

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reinecke und Forst, Ebertplatz 10,
50668 Köln

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landge-
richt [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der Klägerin gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Wi-
derruf, insbesondere nicht auf Veröffentlichung des folgenden Widerrufs zusteht:

Widerruf

In unserem Artikel vom 11.07.2024 mit der Überschrift „Organisierter faschistischer Angriff der NRJ in Berlin“ haben wir fälschlich behauptet, die „Nationalrevolutionäre Jugend“ vom „III. Weg hätte den Übergriff vom 06.07.2024 begangen, bzw. die Täter kämen aus dem Umfeld der „Nationalrevolutionäre Jugend“ vom „III. Weg“. Dies ist falsch.

Tatsächlich gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für diese Annahme. Insbesondere sind noch keine Täter gerichtsfest festgestellt worden. Die Aufgestellte Behauptung widerufen wir daher.

Die Redaktion

3. Es wird festgestellt, dass der Klägerin gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung (Schmerzensgeld) zusteht.
4. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin beansprucht mit der Klage die Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der Beklagte begehrt mit der Widerklage die Feststellung, dass der Klägerin kein Anspruch auf Widerruf und Geldentschädigung zusteht.

Die Klägerin ist eine in Deutschland zugelassene politische Partei und tritt zu Wahlen an. Bei der Klägerin können nur Personen Mitglied werden, die älter als 16 Jahre sind, während ein Beitritt zu der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) - der Jugendorganisation der Klägerin - bereits 14-Jährigen bzw. teilweise auch 12-Jährigen möglich ist. Man kann daher in die NRJ eintreten, ohne Parteimitglied der Klägerin zu sein oder zu werden.

Der Beklagte betreibt ein Online-Informationsportal und veröffentlicht presserechtliche Beiträge. Am 11.07.2024 veröffentlichte der Beklagte unter der URL: <https://perspektive-online.net/2024/07/organisierter-faschistischer-angriff-der-nrj-in-berlin-tiefpunkt-oder-wendepunkt/> einen Artikel unter der Überschrift: „Organisierter faschistischer Angriff der NRJ in Berlin“.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2024 forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 26.07.2024 auf, die - ihrer Auffassung nach - unwahren Tatsachenbehauptungen in dem Artikel zu entfernen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und einen Widerruf zu veröffentlichen. Außerdem machte die Klägerin die Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 2.000,00 € geltend. Die Klägerin legte ihrer Abmahnung einen Streitwert von 12.000,00 € zugrunde. Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.08.2024 wies der Beklagte die Ansprüche zurück.

Im weiteren Verlauf änderte der Beklagte den streitgegenständlichen Artikel ab und entfernte die umstrittenen Äußerungen.

Die Klägerin trägt vor,

sie sei hinsichtlich ihrer Jugendorganisation vertretungsbefugt. Die NRJ verfüge über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sei eine Arbeitsgemeinschaft der Klägerin. Als solche verfüge die NRJ über keine Satzung, keine festen Strukturen und keine festen Hierarchien. Organisatorische Aufgaben übernahmen einzelne Beauftragte, welche direkt vom Parteivorstand der Klägerin eingesetzt und überwacht würden. Ob eine Person in der NRJ mitmachen dürfe oder nicht, entscheide der Parteivorstand. Für die NRJ bestünden keine Vertretungsorgane oder ähnliches, sie habe also selbst keine organisierte Verfasstheit, sondern sei fest in die Struktur der Klägerin eingebunden. Zudem sei die Klägerin auch direkt betroffen. Denn sie werde in dem Artikel namentlich genannt und die Beklagte verbreite die Aussage, die Täter des Übergriffs vom 06.07.2024 am Ostkreuz in Berlin seien der Klägerin bzw. deren direkten Umfeld zuzurechnen. Es liege ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin vor, da die streitgegenständliche Tatsachenbehauptung unwahr sei. Tatsächlich liege die Sache so, dass die Täter des Angriffs vom 06.07.2024 noch gar nicht bekannt seien. Eine gerichtsfeste Feststellung der Täter habe es bisher nicht gegeben. Zwar sei zutreffend, dass bezüglich dieses Angriffs auch Ermittlungen gegen Mitglieder der Klägerin bzw. der NRJ liefen. Deren Ausgang sei jedoch offen. Die Klägerin gehe davon aus, dass die wahren Angreifer selbst aus dem linken bzw. linksextremen Milieu stammten und die Belastung der Klägerin bzw. ihrer Jugendorganisation lediglich aus politisch-taktischen Gründen und zur Irreführung der Polizei erfolgt sei. Der Beklagte könne sich nicht auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG berufen, da keine Meinungsäußerung, sondern eine bewusste Falschaussage vorliege. Auch auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung könne sich der Beklagte nicht berufen, da der Beklagte keinen Verdacht äußere, sondern eine Vorverurteilung vornehme. Die Klägerin habe die beanstandeten Äußerungen aus dem Artikel in dem Abmahnungsschreiben klar benannt. Es handle sich unverkennbar um die Tatsachenaussagen:

„Organisierter faschistischer Angriff der NRJ in Berlin“

„Die faschistische „Nationalrevolutionäre Jugend“ vom „III. Weg““

„Die Täter stammen aus dem Umfeld der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ).“

Die Widerklage sei bereits unzulässig, da sie sich darin erschöpfe, die im Rahmen der Klage notwendigen Feststellungen zu negieren.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass dem Kläger gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Widerruf, insbesondere auch nicht auf Veröffentlichung des folgenden Widerrufs zusteht:

Widerruf

In unserem Artikel vom 11.07.2024 mit der Überschrift „Organisierter faschistischer Angriff der NRJ in Berlin“ haben wir fälschlich behauptet, die „Nationalrevolutionäre Jugend“ vom „III. Weg“ hätte den Übergriff vom 06.07.2024 begangen, bzw. die Täter kämen aus dem Umfeld der „Nationalrevolutionäre Jugend“ vom „III. Weg“. Dies ist falsch.

Tatsächlich gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für diese Annahme. Insbesondere sind noch keine Täter gerichtsfest festgestellt worden. Die Aufgestellte Behauptung widerrufen wir daher.

Die Redaktion

3. Es wird festgestellt, dass dem Kläger gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung (Schmerzensgeld) zusteht.

Der Beklagte trägt vor,

die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da sie nicht betroffen sei. Die Abmahnung sei zudem falsch, da sie sich auf Äußerungen beziehe, welche in dem Artikel nicht genannt würden. Die NRJ sei ei-

ne eigenständige Organisation, die zwar eng mit der Klägerin verbunden sein möge, trotzdem aber eine eigene Rechtspersönlichkeit habe. Sie sei keine Arbeitsgemeinschaft, sondern weise eine eigene Mitgliederstruktur auf. Bei der NRJ handle es sich zumindest um einen nicht rechtsfähigen Verein. Der Beklagte gehe davon aus, dass mittlerweile geklärt sei, dass die Täter des Überfalls vom 06.07.2024 aus der NRJ und deren Umfeld stammten.

Es bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis für die Widerklage, da die Klägerin von Ansprüchen auf Widerruf und Geldentschädigung ausgehe. Die Frage, ob diese Ansprüche bestehen, sei im Rahmen des Klageanspruchs vorgreiflich, aber es werde nicht rechtskräftig hierüber entschieden. Die beanstandeten Äußerungen seien zudem nicht nachweislich falsch. Unternehmen und Personengemeinschaften stehe ohnehin kein Anspruch auf Geldentschädigung zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nach § 823 Abs. 1 BGB zu, da ihr die mit der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche in Form von Unterlassung, Widerruf und Geldentschädigung nicht zustehen.

1. Die Klägerin kann sich nicht auf einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB wegen Verletzung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts berufen. Die Klägerin ist nicht anspruchsberechtigt und daher nicht aktivlegitimiert.

a) Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch ist eine individuelle Betroffenheit. Nur derjenige, der von einer Berichterstattung auch tatsächlich betroffen und dabei auch erkennbar ist, kann überhaupt in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt sein (BeckOGK/T. Hermann, 1.11.2024, BGB § 823 Rn. 1593). Erforderlich ist weiterhin, dass der Anspruchsteller unmittelbar betroffen ist. Gegen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte, nicht auch derjenige vorgehen, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen

nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren sind. Die Äußerung, die sich mit einer Person oder einem Personenkreis befasst, die oder der einem übergeordneten Verband angehört, führt nicht zu einer Betroffenheit des Verbandes (Paschke/ Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 40. Abschnitt: Unterlassungsanspruch Rn. 4). Zwar kann durch eine Presseberichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht unmittelbar betroffen nicht nur sein, wer im Mittelpunkt der Veröffentlichung steht oder auf wen sie zielt. Doch muss die Persönlichkeitssphäre des Dritten selbst als zum Thema des Berichts zugehörig erscheinen, damit das Erfordernis der Unmittelbarkeit noch gewahrt bleibt (BGH, GRUR-RS 2022, 17039).

b) Demnach liegt eine unmittelbare Betroffenheit der Klägerin nicht vor. Der streitgegenständliche Artikel befasst sich unstreitig mit der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ), welche die Jugendorganisation der Klägerin darstellt. Im Mittelpunkt des Artikels steht der Angriff am 06.07.2024 und die Behauptung, dass die Täter des Angriffs am 06.07.2024 aus dem Umfeld der NRJ stammten. Dies betrifft jedoch nicht die Klägerin. Der Artikel stellt gerade nicht die Behauptung auf, dass die Täter aus dem Umfeld der Klägerin kommen, sondern stellt allein auf die NRJ ab. Inwiefern durch die angegriffenen Äußerungen die Persönlichkeitssphäre der Klägerin betroffen sein soll, ist nicht ersichtlich. Eine unmittelbare Verletzung in ihren eigenen Rechten durch die beanstandeten Aussagen hat die Klägerin gerade nicht dargelegt.

c) Eine unmittelbare Betroffenheit der NRJ führt nicht zu einer Betroffenheit der Klägerin.

aa) Für die Frage, ob eine Organisation der Partei zugerechnet werden kann, kommt es darauf an, ob derartige Organisationen rechtlich verselbständigt, also sogenannte Nebenorganisationen sind, d. h. über einen eigenen Mitgliederbestand verfügen und, sei es auch unter Anerkennung der politischen Richtungskompetenz der Partei, der sie sich nach ihrer Zielsetzung verbunden fühlen und die zu unterstützen ihr Zweck ist, selbständig handeln. Beispiele für selbständige Organisationen bilden die Jugendorganisationen der Parteien. Rechtlich unselbständige Sonderorganisationen sind demgegenüber regelmäßig Mittelstands-, Frauen- und Seniorenvereinigungen, deren Status sich aus den Parteisatzungen ergibt. In diesem Falle sind auch die Mitgliedschaften identisch (Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 105. EL August 2024, GG Art. 21 Rn. 235).

bb) Demnach handelt es sich bei der NRJ um eine selbstständige Organisation. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass es sich bei der NRJ um eine satzungsmäßige Organisation in Form einer Arbeitsgemeinschaft handle, da sie selbst lediglich von einem nicht verabschiedeten Satzungsentwurf spricht, in dem die NRJ Erwähnung finde. Unstreitig ist hingegen, dass man

Mitglied bei der NRJ werden kann, ohne Parteimitglied der Klägerin zu sein oder zu werden. Vielmehr ist dies wegen der unterschiedlichen Altersgrenzen manchen Personen gar nicht möglich. Es liegt daher keine Identität der Mitgliedschaften vor, sondern die NRJ verfügt über einen eigenen Mitgliederbestand. Dem klägerischen Vortrag, dass die NRJ keine festen Strukturen oder Hierarchien besitze, steht die eigene Darstellung der NRJ auf ihrer „Weltnetzseite“ entgegen, wonach sie in verschiedene regionale Gruppen und „Stützpunkte“ untergliedert ist (<https://der-dritte-weg.info/jugend/>, Stand: 30.01.2025).

cc) Selbst wenn die NRJ aber nicht über ausreichende Strukturen und eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen sollte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

(1) Der Förderer einer rechtlich nicht verfassten Gemeinschaft kann Rechte der Gemeinschaft, deren „Glieder“ bewusst auf eine rechtliche Verfasstheit verzichten, nicht geltend machen. Verzichteten die Angehörigen der Gemeinschaft auf eine Institutionalisierung, müssen sie hieraus möglicherweise fließende Nachteile hinnehmen. Da sie nicht nur über keine rechtlichen Bindungen zu ihrer Gemeinschaft verfügen, sondern, wie dargelegt, auch in unterschiedlicher Nähe zu ihr stehen, ist es auch nicht möglich, die sichere Feststellung zu treffen, dass der Förderer überhaupt die rechtlichen Interessen aller oder der Mehrheit der Angehörigen der Gemeinschaft vertritt (vgl. OLG Frankfurt a. M., NJW 1995, 876 - Universelles Leben I zu einer Glaubensgemeinschaft).

(2) Dies lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Auch wenn man davon ausginge, dass die NRJ über keine rechtliche Verfasstheit verfügte und selbst keine Mitglieder hätte, da der Antrag auf Mitgliedschaft mit keinen Rechten und Pflichten verbunden wäre, wie die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, hätte dies nicht zur Folge, dass eine Betroffenheit der Klägerin vorliegt. Soweit die NRJ bewusst auf eine eigene Rechtspersönlichkeit verzichtet, kann sie auch nicht als Institution gegen Aussagen einer Berichterstattung vorgehen. Vielmehr läge es in diesem Fall an den einzelnen unmittelbar betroffenen Personen der NRJ, hiergegen vorzugehen. Die Mitglieder der NRJ verfügen - unabhängig davon, welche Rechte und Pflichten gegenüber der NRJ bestehen - jedenfalls über keine rechtliche Bindung zur Klägerin, da der Mitgliederkreis unstreitig nicht deckungsgleich ist und die Klägerin daher nicht deren rechtlichen Interessen vertreten kann.

Auf eine Vernehmung des angebotenen Zeugen Armstroff kommt es daher nicht an. Zudem bestehen Bedenken an einer Zulässigkeit der Vernehmung des Herrn Armstroff als Zeugen, da die Klägerin selbst einräumt, dass Herr Armstroff Vorstandsmitglied der Klägerin sein könnte und er auf dem Internetauftritt der Klägerin im Impressum als Verantwortlicher genannt wird.

dd) Die Klägerin könnte sich auch nicht darauf berufen, durch die NRJ ermächtigt worden zu sein, deren Rechte im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Die gewillkürte Prozessstandschaft ist unzulässig, wenn das einzuklagende Recht höchstpersönlichen Charakter hat und mit dem Rechtsinhaber, in dessen Person es entstanden ist, so eng verknüpft ist, dass die Möglichkeit, seine gerichtliche Geltendmachung einem Dritten im eigenen Namen zu überlassen, dazu in Widerspruch stünde (BGH, NJW 1983, 1559 - Geldmafiosi). Abgesehen davon liegt bereits kein klägerischer Vortrag zu einer Erteilung der Prozessführungsermächtigung vor.

2. Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Widerruf in entsprechender Anwendung von §§ 12, 823, 1004 BGB wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen zu.

a) Zunächst fehlt es an einer Anspruchsberechtigung der Klägerin. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 1 wird verwiesen.

b) Darüber hinaus ist ein Widerruf nicht erforderlich. Der verfassungsrechtlichen Ableitung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wegen kann der Widerruf nur beansprucht werden, wenn er verhältnismäßig ist. Damit wird vor allem verlangt, dass er zur Störungsbeseitigung geeignet und erforderlich und unter Abwägung der Belange von Störer und Opfer zumutbar ist. An der Erforderlichkeit eines Widerrufs kann es fehlen, wenn der Verletzer seine Äußerung bereits selbst in angemessener Weise richtiggestellt hat (MüKoBGB/ Rixecker, 10. Aufl. 2025, BGB Anh. § 12 Rn. 318).

Vorliegend wurden die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen aus dem Artikel bereits entfernt, weswegen die Verletzung nicht fort dauert, sodass es eines Widerrufs zur Störungsbeseitigung nicht bedarf. Der nach wie vor bestehenden Wiederholungsgefahr kann im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nachgegangen werden.

Hinzu kommt, dass für den Widerruf, anders als beim Unterlassungsanspruch, die Klägerin die Beweislast für die Unwahrheit der beanstandeten Äußerungen trägt (MüKoBGB/ Rixecker, 10. Aufl. 2025, BGB Anh. § 12 Rn. 387). Die Klägerin hat für die Unwahrheit der Tatsachenbehauptungen indes keinen Beweis angeboten. Vielmehr macht sie geltend, die Wahrheit sei unklar.

3. Auch ein Anspruch der Klägerin auf Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 und 2 GG scheidet aus. Abgesehen davon, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin mangels Aktivlegitimation nicht vorliegt, folgt aus einer Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts - welches auch politischen Parteien zusteht (BeckOGK/T. Hermann, 1.11.2024, BGB § 823 Rn. 1208) - kein Anspruch auf Geldentschä-

digung.

Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht vermittelt mangels Genugtuungsbedürfnis einer konkreten Person keinen Anspruch auf Geldentschädigung (BeckOGK/T. Hermann, 1.11.2024, BGB § 823 Rn. 1210). Es stehen die Gesichtspunkte, aus denen die Rechtsprechung ausnahmsweise solche Ansprüche zum Schutz der Persönlichkeit zuerkennt, entgegen. Dies folgt bereits aus der Funktion dieser billigen Entschädigung, die in erster Linie der verletzten Persönlichkeit Genugtuung verschaffen soll. Genugtuung kann solche Entschädigung aber nicht dem gesellschaftlichen Interessenverbund, sondern nur den in ihr verbundenen Personen verschaffen (BGH, GRUR 1980, 1090 - Das Medizin-Syndikat I).

II.

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1. Die Zulässigkeit der Widerklage folgt aus § 256 Abs. 2 ZPO.

a) Demnach kann der Beklagte bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Ein Antrag auf Zwischenfeststellung hat zur Voraussetzung, dass die Feststellung des Rechtsverhältnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits vorgreiflich ist, also ohnehin darüber befunden werden muss, ob das streitige Rechtsverhältnis besteht (BGH, NJW 2008, 69 - Rn. 17).

So liegt der Fall hier. Im Rahmen der Klage auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist über das Bestehen der geltend gemachten Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung, Widerruf und Geldentschädigung zu entscheiden. Mit der negativen Feststellungsklage begehrt der Beklagte die Feststellung, dass der Klägerin kein Anspruch auf Widerruf und Geldentschädigung zusteht. Von der Feststellungsklage betroffen ist daher ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, über welches ohnehin entschieden werden muss, da es im Rahmen der Klage vorgreiflich ist.

b) Zudem muss sich die Zwischenfeststellungsklage auf einen Gegenstand beziehen, der über den der Rechtskraft fähigen Gegenstand des Rechtsstreits hinausgeht (BeckOK ZPO/Bacher, 55. Ed. 1.12.2024, ZPO § 256 Rn. 44). Die Zwischenfeststellungsklage ermöglicht es auch, eine Entscheidung über nach § 322 Abs. 1 ZPO der Rechtskraft nicht fähige streitige Rechtsverhältnisse herbeizuführen, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreits ankommt (BGH, NJW

2007, 82 - Rn. 12). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH erwächst in Rechtskraft die in dem Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, das heißt nur der vom Gericht aus dem vorgetragenen Sachverhalt gezogene Schluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der beanspruchten Rechtsfolge, nicht aber die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen (BGH, NJW 2023, 2281 - Rn. 12).

Demnach bezieht sich die Rechtskraftwirkung der Klage nicht auf die Entscheidung über das Bestehen von klägerischen Ansprüchen auf Widerruf und Geldentschädigung, über die mit der Zwischenfeststellungsklage befunden werden sollen.

c) Bei der Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO macht die Vorgreiflichkeit das sonst für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse entbehrlich (BGH, NJW-RR 2022, 34 - Rn. 20).

2. Die Widerklage ist begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Widerruf und Geldentschädigung nicht zu. Auf die Ausführungen unter Ziff. I. wird verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.654,10 € festgesetzt, wovon 1.054,10 € auf die Klage und 5.600,00 € auf die Widerklage entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung: